

25 T 273/01 LG Bielefeld
9 XIV 3848-B AG Bielefeld



Eingegangen
21. Juni 2001
Rechtsanwälte
Kraft, Geil + Kollegen

LANDGERICHT BIELEFELD

BESCHLUSS

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend den tunesischen Staatsangehörigen
[REDACTED], geboren am [REDACTED] 1976 in [REDACTED] (Tunesien),
alias [REDACTED] (algerischer Staatsangehöriger),
geboren am [REDACTED] 1973 in Algerien,
alias [REDACTED], geboren [REDACTED] 1977 in [REDACTED],
alias [REDACTED], geboren [REDACTED] 1977 in [REDACTED]
zur Zeit Justizvollzugsanstalt [REDACTED]
[REDACTED]

Beteiligte:

- 1) der vorgenannte Betroffene,
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kraft, Geil und
Kollegen, Falkstr. 9, 33602
Bielefeld, GF 179 -
[REDACTED]
- 2) der Landrat des Kreises [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld auf die so-
fortige Beschwerde des Beteiligten zu 1) vom 12.4.2001 gegen
den Beschluß des Amtsgerichts Bielefeld vom 2.4.2001 durch die
Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] sowie die Richter
am Landgericht [REDACTED] und [REDACTED] am 13. Juni 2001 beschlos-
sen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben.

Der Antrag des Beteiligten zu 2) vom 21. März 2001 auf Anordnung der Sicherungshaft wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Beteiligte zu 1) reiste am [REDACTED] in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Der Asylantrag wurde mit dem Bescheid vom 4. März 1997 als offensichtlich unbegründet abgelehnt; die ablehnende Entscheidung ist seit dem 11.4.1997 vollziehbar. Am [REDACTED] hatte sich der Beteiligte zu 1) unter den Personalien [REDACTED] als tunesischer Staatsangehöriger und Asylsuchender bei der Grenzschutzstelle in [REDACTED] gemeldet. Im September 1997 teilte der Beteiligte zu 1) den Ausländerbehörden mit, er sei algerischer Staatsangehöriger und heiße [REDACTED]. In der Folgezeit wurde der Beteiligte zu 1) mehrfach wegen der Begehung von Diebstählen strafrechtlich verurteilt, zuletzt am [REDACTED] wegen Diebstahls, Körperverletzung und Urkundenfälschung zu einer 6monatigen Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts [REDACTED] vom [REDACTED] [REDACTED] in dem Verfahren [REDACTED] befindet sich der Beteiligte zu 1) zur Zeit in der Untersuchungshaft wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der Beteiligte zu 1) ist danach dringend verdächtig, im Zeitraum vom [REDACTED] mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gewerbsmäßig Handel getrieben zu haben.

Am 21. März 2001 hat der Beteiligte zu 2) beantragt, den Beteiligten zu 1) zur Sicherung seiner Abschiebung 6 Wochen als Überhaft in Haft zu nehmen und zur Begründung ausgeführt, aufgrund des Vorverhaltens des Beteiligten zu 1) sei davon auszugehen, daß dieser sich einer Abschiebung durch Flucht entziehen werde.

Das Amtsgericht hat den Beteiligten zu 1) am 2.4.2001 persönlich angehört. Dabei hat dieser erklärt, er wolle in Deutsch-

land bleiben und einen Asylfolgeantrag stellen. Er sei Vater eines Kindes und drogensüchtig. Es sei richtig, daß er im Jahre [REDACTED] unter falschem Namen einen Asylantrag gestellt habe.

Durch Beschluß vom 2.4.2001, der dem Beteiligten zu 1) im Anhörungstermin verkündet und von dem anwesenden Dolmetscher übersetzt worden ist, hat das Amtsgericht den Beteiligten zu 1) für die Dauer von zunächst 6 Wochen zur Sicherung der Abschiebung als Überhaft in Haft genommen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1) aus dem Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 12.4.2001, der am 17.4.2001 bei Gericht eingegangen ist. Die Verfahrensbevollmächtigten des Beteiligten zu 1) tragen zur Begründung der sofortigen Beschwerde vor, der Beteiligte zu 1) verfüge über soziale Bindungen im Inland, die einer Fluchtabsicht entgegenstünden. Er sei der Vater eines am

[REDACTED] geborenen Kindes der Frau [REDACTED], wohnhaft [REDACTED], [REDACTED]. Im übrigen sei die Sicherungshaft bereits deshalb unzulässig, da eine Abschiebung aus Gründen, die der Beteiligte zu 1) nicht zu vertreten habe, nicht innerhalb der nächsten 3 Monate durchgeführt werden könne. Das aufgrund des zur Zeit geführten Ermittlungsverfahrens [REDACTED]

[REDACTED] erforderliche Einvernehmen der StA mit einer Abschiebung liege nicht vor.

Die StA [REDACTED] hat der Kammer mit Schreiben vom 1.6.2001, das am 11.6.2001 beim Landgericht Bielefeld eingegangen ist, mitgeteilt, daß kein Einverständnis mit einer Abschiebung des Beteiligten zu 1) vor Abschluß des Strafverfahrens bestehe. Mit einer Anklageerhebung sei in etwa 4 Wochen zu rechnen. Aufgrund der Vorbelastungen des Beteiligten zu 1) sei ohnehin mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu rechnen. Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft sei eine Abschiebung des Beteiligten zu 1) binnen 3 Monaten nicht möglich.

Die nach den §§ 103 Abs. II AuslG, 7 Abs. I FEVG statthafte sofortige Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt, mithin zulässig.

Das Rechtsmittel ist auch begründet. Denn das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß zu Unrecht gegen den Beteilig-

ten zu 1) die Abschiebehaft als Überhaft zu der derzeit vollstreckten Untersuchungshaft angeordnet.

Es kann dahinstehen, ob ein Haftgrund nach § 57 Abs. II Satz 1 Nr. 1 und 5 AuslG vorliegt. Selbst wenn ein entsprechender Haftgrund vorliegen würde, wäre die Anordnung der Abschiebehaft unzulässig. Denn nach § 57 Abs. II Satz 4 AuslG ist die Sicherungshaft unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden kann. Dies ist hier der Fall. Gegen den Beteiligten zu 1) wird zur Zeit ein umfangreiches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes erheblicher Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz geführt ([REDACTED] [REDACTED]). In diesem Verfahren hat das Amtsgericht [REDACTED] [REDACTED] auf Antrag der StA am 16. März 2001 einen Haftbefehl erlassen, der zur Zeit vollzogen wird. Nach der schriftlichen Auskunft der StA [REDACTED] ist erst nach Ablauf von weiteren 4 Wochen mit einer Anklageerhebung zu rechnen. Die StA [REDACTED] hat auch nicht gemäß § 64 Abs. III AuslG ihr Einvernehmen mit einer Abschiebung des Beteiligten zu 1) vor Abschluß des Strafverfahrens erteilt. Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine Abschiebung des Beteiligten zu 1) innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden kann. Die 3-Monatsfrist des § 57 Abs. II Satz 4 AuslG beginnt nämlich auch dann, wenn Abschiebehaft als Überhaft zu einer Untersuchungshaft angeordnet worden ist, nicht erst in dem Zeitpunkt, in dem der Vollzug der Abschiebehaft beginnt, sondern mit dem Erlaß des die Abschiebehaft anordnenden Beschlusses (OLG Hamm, Beschluß vom 24.8.1992, 15 W 219/92). Da der Beteiligte zu 1) nicht innerhalb dieser Frist abgeschoben werden kann, war der Antrag des Beteiligten zu 2) vom 21. März 2001 auf Anordnung der Sicherungshaft als Überhaft unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zurückzuweisen. Der Beteiligte zu 2) hatte in seinem Schreiben vom 21.5.2001 Gelegenheit, zu dem entscheidungserheblichen Sachverhalt Stellung zu nehmen. Entgegen der Auffassung des Beteiligten zu 2) handelt es sich vorliegend um eine unzulässige Abschiebehaft „auf Vorrat“.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht Hamm/Westfalen zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die sofortige weitere Beschwerde muß binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses bei dem Amtsgericht Bielefeld, dem Landgericht Bielefeld oder dem Oberlandesgericht Hamm/Westfalen eingehen. Sie ist entweder zu Protokoll der Geschäftsstelle (Rechtspfleger) oder durch Einreichung einer durch einen Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift einzulegen.

kr